

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Oldenhütten (Entschädigungssatzung)**

## *Inhalt:*

*Neufassung vom 15.12.2008, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 20.12.2008*

## *Historik:*

*Satzung vom 11.11.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 46 vom 15.11.2003*

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 310), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 19.03.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 150), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) in der Fassung vom 19.02.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.07.2008 (GVOBL. Schl.-H. S. 325) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 09.02.2008 (Amtsblatt Schl.-H. S. 115, berichtigt S. 690) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Oldenhütten vom 09. Dezember 2008 folgende Satzung erlassen.

## **§ 1 - Anwendungsbereich**

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung),
- b. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) und
- c. der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtlff)

## **Abschnitt I - Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse**

### **§ 2 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe des § 6 der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstbetrages nach der Entschädigungsverordnung.
2. Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
  - a. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung in pauschalierter Höhe von jährlich 200,00 €
  - b. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefon- und Handygebühren und die anteiligen Grundgebühren in pauschalierter Höhe von jährlich 190,00 €. Bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes werden 50 v. H. der Herstellung übernommen.
4. Die monatlichen Pauschalen zu Abs. 3 Buchstaben a und b betragen für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Pauschale der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 3 - Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse**

1. Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung, die als monatliche Pauschale gewährt wird, in Höhe von 45 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
2. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

## **§ 4 - Sonstige Entschädigungen**

1. Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstauffallentschädigung) wird auf 40,00 € je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstauffallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf 200,00 € festgelegt.
2. Der Satz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf 10,00 € je Sitzung festgelegt.

## **Abschnitt II - Freiwillige Feuerwehr**

### **§ 5 - Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen**

1. Die Gemeindeführung erhält nach Maßgabe der EntschVO freiwilligen Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % des Höchstsatzes der Verordnung.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung.

### **§ 6 - Kleidergeld**

1. Der Gemeindeführerin oder dem Gemeindeführer wird ein monatliches Kleidergeld in Höhe von 45 % des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.
2. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält ein monatliches Kleidergeld in Höhe der Hälfte des Kleidergeldes der Wehrführung.

### **§ 7 - Sonstige Entschädigungen**

1. Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche Entschädigung für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Richtlinien.
2. Die Gerätewartin oder der Gerätewart für die Atemschutzgeräte erhält für den Mehraufwand an Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 €.
3. Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstauffall pauschal 100,00€/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstauffall oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Oldenhütten vom 11. November 2003 außer Kraft.

Oldenhütten, den 15.12.2008

gez. Rathjen

Bürgermeister